



Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

47. Jahrgang

23.08.2021

Nr. 24 / S. 1

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wähler- und Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Wahl- bzw. Abstimmsscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sowie zum Ratsbürgerentscheid „Hallenbad“ am 26. September 2021

1. Das Wähler- und Abstimmungsverzeichnis zur Bundestagswahl sowie den Ratsbürgerentscheid „Hallenbad“ für die Wahl- und Abstimmbezirke der Sennegemeinde Hövelhof wird in der Zeit **vom 6. September bis 10. September 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstr. 14, 33161 Hövelhof, Zimmer 11, für Wahl- und Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wähler- und Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wähler- und Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wähler- und Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahl- und Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wähler- und Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wähler- bzw. Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahl- bzw. Abstimmsschein hat.

2. Wer das Wähler- bzw. Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.09. bis zum 10.09.2021, **spätestens am 10. September 2021** bis 12.00 Uhr bei der Sennegemeinde Hövelhof, Wahlamt, Schloßstr. 14, 33161 Hövelhof, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahl- und Abstimmungsberechtigte, die in das Wähler- bzw. Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 05. September 2021** eine Wahl- bzw. Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Wahl- bzw. Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahl- oder abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wähler- bzw. Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahl- bzw. Abstimmungsrecht nicht ausüben kann. Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Wähler- bzw. Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahl- bzw. Abstimmungschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Benachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 137 - Paderborn - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Abstimmsschein hat, kann an der Abstimmung zum Ratsbürgerentscheid „Hallenbad“ in der Sennegemeinde Hövelhof durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) der Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.a Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

5.b Einen Abstimmungschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Abstimmberechtigter,5.2 ein **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Abstimmberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Abstimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

5.c Wahl- bzw. Abstimmschein können von in das Wähler- bzw. Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wahl- bzw. Abstimmberechtigten bis zum **24. September 2021, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahl/Abstimmungstag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahl- bzw. Abstimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahl- bzw. Abstimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl/Abstimmung, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahl- bzw. Abstimmschein erteilt werden.

Nicht in das Wähler- bzw. Abstimmungsverzeichnis eingetragene Wahl- bzw. Abstimmberechtigte können aus den unter 5a.2 bzw. 5b.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahl- bzw. Abstimm Scheines noch bis zum **Wahl/Abstimmungstag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.a Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

6.b Mit dem Abstimmungscheinantrag erhält der Abstimmungsberechtigte

- einen amtlichen Abstimmzettel zum Ratsbürgerentscheid „Hallenbad“
- einen amtlichen grünen Abstimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmbrief zurückzusenden ist, versehenen gelbem Abstimmbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahl/Abstimmschein- und Briefwahl/Briefabstimmunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahl/Abstimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl/Briefabstimmung muss der Wähler/Abstimmende den Wahl-/Abstimmbrief mit dem Stimmzettel/Abstimmzettel und dem Wahl-/Abstimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief/Abstimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG als Standardbrief unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief/Abstimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

33161 Hövelhof, den 23. August 2021

Gemeinde Hövelhof
Der Bürgermeister



Berens

Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.